

Antrag

der Abg. Reinhold Gall u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Zukunft der Landwirtschaft zwischen bäuerlichen Familienbetrieben und industrieller Lebensmittelerzeugung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. was sie unter „bäuerlicher Landwirtschaft“ versteht und wie sie diese in Relation zu Betriebsgrößen in der Agrarwirtschaft, insbesondere in der Tierhaltung, bewertet;
2. wie landwirtschaftliche Familienbetriebe von anderen, gewerblichen Agrarbetrieben abgegrenzt werden und welche Auswirkungen das auf Baurecht, Förderung und Besteuerung hat;
3. wie sie zur Einrichtung und zum Betrieb von Tierhaltungs-Großanlagen steht und was sie darunter versteht;
4. wie sie ganz allgemein Betriebsgrößen in der Tierhaltung unter Betrachtung der Aspekte Nutzen für das Tierwohl, Risiko von Erkrankungen und Tierseuchen sowie ökologische Auswirkungen beurteilt;
5. ob es Förderungen bei Neubauten von Tierställen gibt und inwieweit diese auch abhängig von der Größe und Art der Haltungen sind;
6. welche Fördersummen (Mittel der ersten Säule, Agrarfördermittel von Bund und Land sowie Investitionshilfen) in den vergangenen zehn Jahren jeweils auf welche Betriebsgröße entfielen;
7. welche Fördersummen für Stallneubauten in den vergangenen zehn Jahren auf welche Betriebsgrößen entfielen;

8. ob und wie die Entstehung von neuen Großanlagen mit beispielsweise über 1.000 Rindern zur Abfederung des Strukturwandels beiträgt oder beitragen kann;
9. inwieweit die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Familienbetriebe durch solche Betriebe verschlechtert wird und inwiefern das Ziel bestehen bleibt, für bäuerliche Familienbetriebe Freiräume für Entwicklungen zu bieten und eine nachhaltige Landbewirtschaftung und Tierhaltung in der gesamten Wertschöpfungskette zu gewährleisten.

20.07.2018

Gall, Kopp, Nelius, Rolland, Born SPD

Begründung

In ihrer Kommunikation und ihrem Koalitionsvertrag spricht die Landesregierung und der zuständige Minister von der „bäuerlichen Landwirtschaft“ als ihrem Leitbild der Landwirtschaft im Land. Gleichzeitig lässt sich ein fortwährender Strukturwandel beobachten, in dem auch neu geplante Großanlagen eine immer größere Rolle spielen. In Erfahrung zu bringen, was die Landesregierung unter ihrem Förderziel versteht, ob und in welcher Weise sie was fördert oder sich womöglich Widersprüche zu ihren Zielen ergeben, soll dieser Antrag erhellen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. August 2018 Nr. Z(26)-0141.5/332F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. was sie unter „bäuerlicher Landwirtschaft“ versteht und wie sie diese in Relation zu Betriebsgrößen in der Agrarwirtschaft, insbesondere in der Tierhaltung, bewertet;*

Zu 1.:

Der „bäuerliche Familienbetrieb“ bzw. die „bäuerliche Landwirtschaft“ symbolisiert das Erfolgsmodell, das die Landwirtschaft in Baden-Württemberg prägt. Bäuerliche Familienbetriebe garantieren die Wertschöpfung im Land und sind wichtig für die Vitalität und Attraktivität der ländlichen Räume.

Mit dem Begriff „bäuerliche Landwirtschaft“ wird eine Arbeits-, Wirtschafts- und Lebensweise beschrieben, die in der Regel auf der Betriebsleiterfamilie und ihren Mitarbeitern beruht. „Bäuerliche Familienbetriebe“ werden von Familien geführt, von Familien verantwortet und weitgehend auch von den Familien finanziert. Die Arbeitskraft wird zu einem großen Teil von Familienmitgliedern gestellt, und Risiken werden von der Landwirtschaftsfamilie getragen.

„Bäuerliche Familienbetriebe“ gehen verantwortungsvoll mit den natürlich vorhandenen Ressourcen um, leben Werte und Traditionen im ländlichen Umfeld, entwickeln ihre Betriebe zeitgemäß auch für die nachfolgenden Generationen weiter und strahlen eine hohe Glaubwürdigkeit durch ihre Nähe zur landwirtschaftlichen Produktion, ihre regionalen Wurzeln und die Vernetzung der „bäuerlichen Familien“ in den heimatlichen Regionen aus.

Das Einkommen der Landwirtschaftsfamilien basiert in weiten Teilen auf der originären landwirtschaftlichen Tätigkeit. Aber auch die Diversifizierung bietet vielen bäuerlichen Familienbetrieben eine Möglichkeit, alternative Einkommensquellen zu erschließen. Viele landwirtschaftliche Betriebe in Baden-Württemberg haben ihre klassischen Produktionszweige bereits um zusätzliche Nebenbetriebe wie beispielsweise Direktvermarktung, gastronomische Angebote, erneuerbare Energien oder Urlaub auf dem Bauernhof erweitert.

„Bäuerliche Landwirtschaft“ steht für praktizierte Nachhaltigkeit und kann nicht allein an der Betriebsgröße bzw. der Anzahl gehaltener Tiere und der bewirtschafteten Fläche festgemacht werden. Vielmehr muss es z. B. in der Bewertung der Tierhaltung auch darum gehen, wie viel Fläche pro Tier zur Verfügung steht und wie es um Haltung und Betreuung der Tiere bestellt ist. Die Schwellenwerte der Tierhaltung für eine Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) werden vielfach als Orientierung für die Betriebsgrößen genutzt, jedoch ist die Schnittmenge mit dem Begriff der „bäuerlichen Landwirtschaft“ nur begrenzt gegeben. Aus Sicht der Landesregierung stellt die flächengebundene Produktion eines der Grundprinzipien der bäuerlichen Wirtschaftsweise dar.

Der Begriff „bäuerliche Landwirtschaft“ ist vielfältig und facettenreich. Eine abschließende Definition ist deshalb nur schwer möglich.

Die Landesregierung schätzt die vielfältigen Leistungen der bäuerlichen Familienbetriebe sehr und verfolgt daher die agrarpolitischen Grundsätze „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit“, „Innovation“ und „öffentliches Geld für öffentliche Leistungen“, um der vielfältigen bäuerlichen Landwirtschaft in Baden-Württemberg eine Zukunftsperspektive unter sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu ermöglichen.

2. wie landwirtschaftliche Familienbetriebe von anderen, gewerblichen Agrarbetrieben abgegrenzt werden und welche Auswirkungen das auf Baurecht, Förderung und Besteuerung hat;

Zu 2.:

Die Struktur der heute in der Praxis anzutreffenden landwirtschaftlichen Familienbetriebe und Unternehmen ist durch zunehmende Vielfalt, Vernetzung, Komplexität und Größenordnungen gekennzeichnet. Diese kommen in unterschiedlichen Ausprägungen zum Ausdruck, wie z. B.:

- Zunehmende Erschließung neuer, ergänzender Tätigkeitsfelder (Diversifizierung), wie z. B. Direktvermarktung, Landtourismus, Dienstleistungen, die bei entsprechendem Umfang oft in eigenen gewerblichen Unternehmen ausgegliedert sind;
- in Baden-Württemberg hohe Bedeutung von außerlandwirtschaftlichem Zu- und Nebenerwerb;
- Organisation in unterschiedlichen Rechtsformen wie Einzelbetrieb, GbR, KG/OHG, GmbH, e. G.;
- Betriebsteilungen/-aufspaltungen, insbesondere bei flächenunabhängiger Tierproduktion, Energieerzeugung oder im Dienstleistungsbereich;
- Kooperationen von mehreren Betrieben im Gesamten oder in Teilbereichen, teils überregionale Ausrichtung von Agrarunternehmen;
- neue Finanzierungsformen wie z. B. die Beteiligung von nichtlandwirtschaftlichen Investoren;
- Sonderformen wie Betriebsgemeinschaften, Beteiligung von Konsumentinnen und Konsumenten, etc.

Der Begriff des „landwirtschaftlichen Familienbetriebs“ beschreibt das Leitbild eines familiengeführten Unternehmens, ist jedoch für die Rechtsbereiche Baurecht, Förderung und Besteuerung nicht relevant. Vielmehr ist hier die Abgrenzung relevant, was unter „Landwirtschaft“ im Sinne der genannten Regelungen fällt und was nicht. Diese Abgrenzungen sind je nach Rechtsbereich unterschiedlich. Die folgende Übersicht stellt wichtige Aspekte der komplexen Rechtsmaterien ohne Anspruch auf Vollständigkeit dar.

Baurecht

Im Baurecht werden landwirtschaftliche Betriebe und gewerbliche Agrarbetriebe unabhängig davon, ob es sich um einen familiengeführten oder nicht familiengeführten Betrieb handelt, anhand des Begriffs der „Landwirtschaft“ abgegrenzt. Zum Begriff „Landwirtschaft“ enthält der § 201 BauGB eine Legaldefinition. Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB ist die Bodenertragsnutzung zur Erzeugung pflanzlicher und tierischer Produkte, insbesondere Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage, gartenbauliche Erzeugung, Erwerbsobstbau, Weinbau, berufsmäßige Imkerei und Binnenfischerei. Voraussetzung ist die unmittelbare Bodenertragsnutzung, nach der der Boden planmäßig und eigenverantwortlich genutzt werden muss. Es kommt nicht auf den Verwendungszweck der angebauten Pflanzen an.

Tierhaltung und Tierzucht gehören dann zur Landwirtschaft, wenn das benötigte Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Es kommt nicht auf die unmittelbare Verfütterung des erzeugten Futters an die Tiere an. Die Erzeugung der überwiegenden Futtergrundlage muss rechtlich und tatsächlich möglich sein. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, wird von einer gewerblichen Tierhaltung gesprochen.

Auswirkungen dieser Einstufung als Landwirtschaft ergeben sich insbesondere hinsichtlich des Bauens im Außenbereich (§ 35 BauGB). Nach dem Grundgedanken des § 35 BauGB soll das Bauen im Außenbereich grundsätzlich unterbleiben (d. h. im Grundsatz von Wohn- und sonstiger Bebauung freigehalten werden) und der Außenbereich vor einer Erweiterung oder Verfestigung bereits vorhandener Bebauung geschützt werden. Ziel ist die Schonung des Außenbereiches als land- und forstwirtschaftliche Flächen für die naturgegebene Bodennutzung sowie der Erhalt der freien Landschaft als ökologischer Ausgleichsraum und Erholungsraum für die Allgemeinheit.

Das Bauen im Außenbereich ist gemäß § 35 Abs. 1 BauGB u. a. nur privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es gemäß Nr. 1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt oder gemäß Nr. 2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient. Daneben gibt es weitere privilegiert zulässige Vorhabenarten im Außenbereich.

Für den Aspekt der Landwirtschaft ist die oben ausgeführte Definition des § 201 BauGB maßgeblich. Nutzungen wie z. B. die Vermarktung/Verarbeitung in Hofläden oder Hofcafés, die im Sinne des § 201 BauGB nicht als Landwirtschaft einzustufen sind, können als mitgezogene Vorhaben baurechtlich privilegiert sein, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Der landwirtschaftliche Betrieb ist auch ohne den zusätzlichen, nicht privilegierten Betriebsteil überlebensfähig.
- Es muss ein enger Zusammenhang zwischen der Nebentätigkeit und der Bodenertragsnutzung als betrieblicher Hauptsache bestehen.
- Die Nebentätigkeit muss wirtschaftlich gegenüber der landwirtschaftlichen Betätigung von untergeordneter Bedeutung sein.
- Das Erscheinungsbild des landwirtschaftlichen Betriebes muss insgesamt gewahrt bleiben.

In Abgrenzung zur Hobbylandwirtschaft ist neben dem Aspekt „Landwirtschaft“ das Vorliegen eines Betriebs notwendig. Ein Betrieb setzt die Zusammenfassung (Organisation) der Produktionsfaktoren Boden, Betriebsmittel und Arbeitskraft zu einem Betriebszweck (Bodenertragsnutzung) voraus. Entscheidend ist, dass die

angeführten Kriterien in ihrer Gesamtheit eine Bewirtschaftung der Flächen auf Dauer und zu einem Erwerbszweck, d. h. mit einer Gewinnerzielungsabsicht, gewährleisten. Weiter muss der Betrieb auf Generationen (Dauerhaftigkeit) angelegt sein.

Vorhaben, die wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung (z. B. gewerbliche Tierhaltungsanlagen mit ihren Emissionen) oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert zulässig. Werden jedoch bei einer Tierhaltungsanlage die Schwellenwerte gem. Nr. 7 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erreicht oder überschritten und ist keine überwiegende Futtergrundlage vorhanden, ist das Vorhaben nicht mehr privilegiert. Dies hat zur Folge, dass für die Errichtung, Änderung oder Erweiterung ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich wird.

Förderung

Im Bereich des Förderrechts werden eigene Abgrenzungen vorgenommen. Diese sind je nach Förderprogramm, dessen Zielsetzungen und den jeweils geltenden beihilferechtlichen Vorgaben unterschiedlich und können im Rahmen des vorliegenden Antrags nicht umfänglich dargestellt werden.

Vielfach werden für das antragstellende Unternehmen bzw. die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger Mindest- und/oder Maximalgrößen der Unternehmensgröße und weitere, mit dem Begriff der Landwirtschaft zusammenhängende Attribute definiert. Ein Überschreiten dieser Grenzen führt zum Förderausschluss. Beispielhaft wird dies für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) dargestellt.

Im AFP werden die möglichen Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger und Unternehmen wie folgt definiert:

- Natürliche oder juristische Personen, die Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform führen, die im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 *Kleinst- oder kleine und mittlere Unternehmen (KMU)* sind;
 - wobei die Geschäftstätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen zu wesentlichen Teilen (*mehr als 25 Prozent Umsatzerlöse*) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, und
 - die Unternehmen, die in § 1 Absatz 2 des *Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße* erreichen oder überschreiten. Als Tierhaltung im Sinne des ersten Spiegelstrichs gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei, die Pensionspferdehaltung sowie die Wanderschäfferei.
- Natürliche oder juristische Personen, die im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 *Kleinst- oder kleine und mittlere Unternehmen führen, dabei unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen* und einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften.

Auch Betriebszusammenschlüsse können unter bestimmten Voraussetzungen, die in der zugehörigen Verwaltungsvorschrift zum AFP näher definiert sind, gefördert werden.

Besteuerung

Das Steuerrecht kennt die Kategorie des „landwirtschaftlichen Familienbetriebs“ nicht. Vielmehr wird danach differenziert, ob Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft nach § 13 Einkommensteuergesetz (EStG) oder gewerbliche Einkünfte gemäß § 15 EStG vorliegen. Unter ersteren versteht man die planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens zur Erzeugung von Pflanzen und Tieren, sowie die Verwertung der dadurch gewonnenen Erzeugnisse. Liegen teils gewerbliche und teils land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten vor, sind die Tätigkeiten zu trennen bzw. bei einheitlichen Tätigkeiten ist danach zu qualifizieren, welches Element überwiegt.

Die Verwaltung hat hierbei für bestimmte Tätigkeiten typisierend eine Zurechnung zur Land- und Forstwirtschaft vorgenommen, solange diese eine absolute und eine relative Umsatzgrenze nicht überschreiten. So wird beispielsweise der Hofladen oder der Marktstand nur dann als Gewerbebetrieb angesehen, wenn der Nettoumsatz aus zugekauften Produkten ein Drittel des Gesamtumsatzes oder 51.500 Euro im Wirtschaftsjahr nachhaltig übersteigt.

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften hingegen erzielen aufgrund ihrer Rechtsform immer Einkünfte aus Gewerbebetrieb und fallen damit nicht in den Anwendungsbereich der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft unterliegen im Vergleich zu gewerblichen Einkünften zahlreichen (begünstigenden) Sonderregelungen bei der Gewinnermittlung. So besteht beispielsweise ein Freibetrag für Einkünfte aus kleineren und mittleren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Auch ermöglicht § 13 a EStG kleineren Betrieben eine vorteilhafte Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen.

Eine ausführliche Übersicht zu den komplexen steuerlichen Fragen ist in der Broschüre des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) „Wichtige steuerliche Regelungen für die Land- und Forstwirtschaft – Ausgabe 2018“ enthalten (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/SteuerlicheRegelungen2018.pdf?__blob=publicationFile).

3. wie sie zur Einrichtung und zum Betrieb von Tierhaltungs-Großanlagen steht und was sie darunter versteht;

Zu 3.:

Große Tierhaltungsanlagen entsprechen grundsätzlich nicht dem politischen Leitbild der Landesregierung, wobei die Größe der Tierhaltung noch keine Aussage über die Art und Weise der Tierhaltung zulässt. Eine hohe Anzahl gehaltener Tiere geht immer auch mit einer besonderen Verantwortung und Sorgfaltspflicht diesen gegenüber einher. Unter diesen Aspekten können gut geführte, größere Tierbestände mit intensiver Tierbetreuung vorbildliche Tierschutz- und Tiergesundheitsstandards haben. Mit einem Stallneubau können Neuerungen im Bereich von tiergerechten Haltungsverfahren und der Produktionstechnik ohne Kompromisse umgesetzt werden. Die Nutzung des technischen Fortschrittes und arbeitserleichternder Maßnahmen ist für unsere Volkswirtschaft selbstverständlich.

Die Weiterentwicklung der Tierhaltung unter Berücksichtigung von Umwelt- und Tierschutzaspekten ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Nur eine von der Gesellschaft akzeptierte, dem Tierschutz und dem Tierwohl gerecht werdende Tierhaltung ist zukunftsfähig. Sie muss aber auch für die Landwirtschaft wirtschaftlich nachhaltig sein. Sofern sich mehrere Landwirte in einer Kooperation zusammenschließen, um gemeinsam einen großen Stall zu bauen, wird dieses Anliegen der bauwilligen Landwirte von der Landesregierung respektiert. Solche Kooperationen landwirtschaftlicher Betriebe können hinsichtlich des weiter fortschreitenden Strukturwandels eine längerfristige Perspektive bieten, auch für zukünftige Hofnachfolger. Den landwirtschaftlichen Familien ermöglicht diese Zusammenarbeit zudem mehr Lebensqualität und Freiräume im privaten Bereich.

4. wie sie ganz allgemein Betriebsgrößen in der Tierhaltung unter Betrachtung der Aspekte Nutzen für das Tierwohl, Risiko von Erkrankungen und Tierseuchen sowie ökologische Auswirkungen beurteilt;

Zu 4.:

Wie unter Ziffer 3 dargestellt, gibt es keinen direkten Zusammenhang zwischen Betriebsgrößen in der Tierhaltung und Tierwohl. Tiergerechte Haltung und Tierwohl hängen neben der Ausgestaltung der Stallungen und Steuerung des Stallklimas in besonderer Weise von der Betreuung durch qualifizierte und ausgebildete Landwirtinnen und Landwirte ab. Deren geschultes Auge und Fürsorge garantieren eine aufmerksame Tierbeobachtung sowie eine ausgewogene Fütterung und Betreuung der Tiere.

Das Risiko von Erkrankungen und Tierseuchenausbrüchen in Nutztierhaltungen hängt im Wesentlichen von den Biosicherheitsmaßnahmen der Betriebe und ebenfalls weniger von deren Größe ab. Ein Seuchenausbruch hat jedoch in einem größeren Tierbestand stärkere Auswirkungen als in einer Kleinhaltung. Daher sind beispielsweise die rechtlichen Anforderungen an die Hygiene und Biosicherheit in der Schweine- und Geflügelhaltung nach der Schweinehaltungshygieneverordnung oder der Geflügelpest-Verordnung in Abhängigkeit von der Betriebsgröße gestaffelt. Bei den Ausbrüchen der Afrikanischen Schweinepest in Osteuropa sind bisher vorwiegend Kleinsthaltungen betroffen, auch wenn im Einzelfall Seuchenausbrüche in größeren Betrieben festgestellt werden. Dies hängt damit zusammen, dass in den größeren Nutztierhaltungen die Biosicherheitsmaßnahmen in der Regel besser sind als in Kleinhaltungen. Daneben kann die Freilandhaltung von Nutztieren ein erhöhtes Infektionsrisiko verursachen, wie beispielsweise bei einem Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln. Andererseits kann das Risiko der Verschleppung von ansteckenden Krankheiten in einem größeren Tierbestand durch den umfangreicheren Tierverkehr zunehmen, sofern die Biosicherheitsmaßnahmen nicht konsequent eingehalten werden.

Landwirtschaftliche Nutztierhaltung ist mit Umweltwirkungen verbunden, wie zum Beispiel Ammoniakemissionen aus den Ställen oder bei der Ausbringung von Wirtschaftsdünger. Die fachrechtlichen Vorgaben zum Schutz der Umwelt sind ganz überwiegend betriebsgrößenunabhängig einzuhalten. Für nach BImSchG genehmigungspflichtige Betriebe gelten hier zusätzliche Vorgaben.

Aspekte des Tier- und Umweltschutzes sowie der Tiergesundheit wie auch Verbraucherwünsche gewinnen für die Ausrichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung und gerade für die Tierhaltung weiter an Bedeutung. Deshalb hat Baden-Württemberg auch seine Agrarförderprogramme darauf ausgerichtet.

5. ob es Förderungen bei Neubauten von Tierställen gibt und inwieweit diese auch abhängig von der Größe und Art der Haltungen sind;

Zu 5.:

Das zentrale Förderprogramm des Landes für Neubauten von Tierställen ist das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP). Die Fördersätze beim AFP liegen bei allen Investitionsvorhaben mit Basisförderung bei 20 Prozent. Investitionen, die den baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß den Premiumanforderungen entsprechen, können mit 30 Prozent im Bereich Rindvieh sowie 40 Prozent für Projekte in den Bereichen Schweine, Geflügel, Schafe und Ziegen gefördert werden.

Junglandwirte können bei den entsprechenden Voraussetzungen zusätzlich einen Zuschuss von zehn Prozent der zuwendungsfähigen Investitionskosten, jedoch maximal 20.000 Euro, erhalten. Insgesamt gilt eine prozentuale Förderobergrenze von 40 Prozent.

Das Mindestvolumen für die zuwendungsfähigen Investitionskosten je Unternehmen liegt bei 20.000 Euro, die Förderobergrenze für die zuwendungsfähigen Investitionskosten je Unternehmen liegt bei 1,5 Millionen Euro. Für Investitionen in Gewächshäuser und für Kooperationen liegt die Förderobergrenze bei 2 Millionen Euro. Diese kann in der Förderperiode 2014 bis 2020 pro Unternehmen nur einmal ausgeschöpft werden.

Daneben sind weitere Förderbedingungen zu beachten, u. a. gibt es eine Prosperitätsregelung. Die Summe der positiven Einkünfte aller Einkunftsarten gemäß § 2 EStG (Prosperitätsgrenze) der Antragstellerin und des Antragstellers, einschließlich Ehepartner oder Ehepartnerin bzw. Lebenspartner oder Lebenspartnerin, darf danach zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei Steuerbescheide 140.000 Euro je Jahr bei Unverheirateten und 170.000 Euro je Jahr bei Verheirateten nicht überschreiten.

Für das AFP gelten neben der unter der Ziffer 2 genannten KMU-Grenze für Kleinst- oder kleine und mittlere Unternehmen in Baden-Württemberg Tierplatz-Obergrenzen. Danach sind Investitionen in bauliche Anlagen der Tierhaltung zuwendungsfähig, sofern die vorhandenen und geplanten Tierplätze im antragstel-

lenden Unternehmen die für folgende Tierarten festgelegte Anzahl an Tierplätzen nicht überschreiten:

Tabelle 1: Bestandsobergrenzen

Tierart	Tierplätze
Hennen	15.000
Junghennen	30.000
Mastgeflügel	30.000
Truthühner	15.000
Rinder	600
- davon Milchkühe	300
Kälber	500
Mastschweine	3.000
Zuchtsauen einschließlich Ferkel bis 30 kg	560
Ferkel (10 bis 30 kg)	4.500

Die genannten Bestandsobergrenzen gelten nicht für Investitionen in Anlagen der Schweine- und Geflügelhaltung, die die Premium-Anforderungen des AFP an eine besonders tiergerechte Haltung erfüllen.

Generell müssen bei allen baulichen Investitionen in die Tierhaltung die übersetzten Basisanforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung erfüllt sein, um eine AFP-Förderung erhalten zu können.

Im Rahmen der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) können Investitionsmaßnahmen u. a. für Stallbauten speziell für kleine landwirtschaftliche Betriebe gefördert werden. Dabei werden Betriebe mit einem Standardoutput (= standardisierter Geldwert der Bruttoerzeugung eines landwirtschaftlichen Betriebs) bis 80.000 Euro unterstützt. Die Förderung kann entsprechend den im AFP genannten Kriterien von 20 bis zu 40 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens von mindestens 20.000 Euro und maximal 200.000 Euro betragen.

6. welche Fördersummen (Mittel der ersten Säule, Agrarfördermittel von Bund und Land sowie Investitionshilfen) in den vergangenen zehn Jahren jeweils auf welche Betriebsgröße entfielen;

Zu 6.:

Eine betriebsgrößenbezogene Auswertung der Fördersummen von EU, Bund und Land für die vergangenen zehn Jahre war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Diesbezüglich wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der AfD „Agrarstrukturwandel und flächenabhängige Agrarzahungen“, Drucksache 16/3779, verwiesen, die betriebsgrößenabhängige Auswertungen verschiedener Fördermaßnahmen für die Jahre 2015 bis 2017 enthält, sowie auf die Antwort des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz auf den Antrag der Abg. Udo Stein u. a. AfD „Entwicklung und Verteilungseffekte bei Agrarsubventionen“, Drucksache 16/2653, mit betriebsgrößenabhängigen Auswertungen verschiedener Fördermaßnahmen für die Jahre 2015 und 2016 und für die Einheitliche Betriebsprämie (bis 2014) bzw. die Direktzahlungen (ab 2015) für die Jahre 2012 bis 2016.

7. welche Fördersummen für Stallneubauten in den vergangenen zehn Jahren auf welche Betriebsgrößen entfielen;

Zu 7.:

Die Fördersummen im Rahmen des AFP für Investitionen mit dem Förderschwerpunkt Stallbau in den Jahren 2007 bis 2017 werden in der folgenden Tabelle 2

gestaffelt nach der Betriebsgröße in Hektar (ha) dargestellt. Eine Unterscheidung in Neu-, Um- oder Anbauten ist anhand der verfügbaren Datengrundlage nicht möglich. Auch kann bei kombinierten Investitionen nicht unterschieden werden, welcher Anteil in die Stallbauten floss. Um die Förderperiode 2007 bis 2013 komplett einzubinden, sind die aggregierten Daten aller im AFP förderfähigen Tierarten für insgesamt elf Jahre dargestellt.

Tabelle 2: Fallzahlen und Fördersummen im AFP 2007 bis 2017 in Vorhaben mit dem Schwerpunkt Stallbau nach Betriebsgröße

Betriebsgröße in ha	Anzahl Fälle	Fördersumme in Euro
bis 50 ha	500	44.948.292
> 50 bis 100 ha	1.279	138.213.883
> 100 bis 150 ha	492	63.237.990
> 150 bis 200 ha	182	26.497.267
> 200 ha	86	11.925.146

Quelle: Auswertung MLR

8. *ob und wie die Entstehung von neuen Großanlagen mit beispielsweise über 1.000 Rindern zur Abfederung des Strukturwandels beiträgt oder beitragen kann;*

Zu 8.:

Grundsätzlich sind am fortschreitenden Strukturwandel viele Faktoren beteiligt. Mit ihrer integrierten Agrar- und Strukturpolitik für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum und den darin enthaltenen vielfältigen Fördermaßnahmen unterstützt und stärkt die Landesregierung insbesondere bäuerliche Familienbetriebe. Dadurch sollen diese auch in unserer kleinstrukturierten Landwirtschaft in Baden-Württemberg zukunftsfähig und nachhaltig wirtschaften können und auch für die nächste Generation Perspektiven bieten. Durch die Unterstützung beispielsweise von Markenfleischprogrammen, Direktvermarktung oder regionalen Rinderrassen sollen auch kleineren Tierhaltungen Möglichkeiten für entsprechend höhere Wertschöpfung über Erzeugung qualitativ hochwertiger Lebensmittel und regionaler Spezialitäten eröffnet werden.

9. *inwieweit die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Familienbetriebe durch solche Betriebe verschlechtert wird und inwiefern das Ziel bestehen bleibt, für bäuerliche Familienbetriebe Freiräume für Entwicklungen zu bieten und eine nachhaltige Landbewirtschaftung und Tierhaltung in der gesamten Wertschöpfungskette zu gewährleisten.*

Zu 9.:

Die Wettbewerbsfähigkeit eines Betriebes ist im Vergleich zu seinem relevanten Wettbewerbsumfeld zu betrachten.

In Bezug auf das Marktumfeld ist zum Beispiel im Milchmarkt ein eher großräumiges weltweites, zumindest EU- bzw. nationales Umfeld zu betrachten. Eine Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit in Bezug auf die Absatzchancen durch das Entstehen einzelner Betriebe in einer Größenordnung, wie sie in anderen Regionen bereits seit Langem besteht, ist nicht zu erwarten.

Im direkten Wettbewerbsumfeld um den knappen und immobil Faktor Fläche sind selbstverständlich unterschiedliche Produktionskosten der Betriebe relevant. Die Betriebsgröße ist hierbei ein Faktor neben anderen. Auf die Ausführungen in der Antwort des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz der Kleinen Anfrage des Abg. Thomas Dörflinger CDU „Vollkosten bei der Milcherzeugung“, Drucksache 16/4123, wird an dieser Stelle verwiesen.

Letztlich sind – wie in der übrigen Wirtschaft – für den Erfolg und die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens zahlreiche Faktoren entscheidend, von denen

ein Großteil von eigenen unternehmerischen Entscheidungen wesentlich bestimmt wird.

So können kleinere Betriebe über besondere Qualitäten oder Nischenprodukte trotz geringerer Skaleneffekte so wettbewerbsfähig wie Großunternehmen sein.

Die Aspekte einer nachhaltigen Landbewirtschaftung und Tierhaltung in der gesamten Wertschöpfungskette sind in kleinen wie in großen Beständen gleichermaßen realisierbar. Ein Zusammenhang zwischen dem Ziel der Landesregierung bäuerlichen Familienbetrieben Freiräume für Entwicklungen zu bieten und eine nachhaltige Landbewirtschaftung und Tierhaltung in der gesamten Wertschöpfungskette zu gewährleisten, und dem Entstehen einzelner größerer Betriebe, die oftmals Kooperationen mehrerer Betriebe sind, kann nicht hergestellt werden.

Gerade die vielfältigen Betriebsformen und -entwicklungen in Baden-Württemberg zeigen auf, dass Freiräume und Entwicklungschancen in allen Betriebsgrößen und bei hohem oder geringem Wettbewerbsdruck um Produktionsfaktoren bzw. Absatzmärkte bestehen. Das Leitbild Familienbetrieb mit Attributen wie Mitarbeit der Eigentümer im Betrieb, Investitionen in und Verantwortung für das Unternehmen durch die Familie, gesellschaftliches Engagement im Umfeld, Denken und Bewahren in Generationen kann in verschiedenen Betriebsgrößen realisiert werden. Entscheidend ist die Umsetzung durch die Akteure im Einzelfall.

Ungeachtet dessen ist es sachgerecht, dass bestimmte staatliche Fördermaßnahmen fokussiert werden, wie z. B. durch die in der Ziffer 5 für die Investitionsförderung genannten Regelungen zu Prosperität, KMU, Mindestgrößen und Bestandsobergrenzen, um die Förderziele bei begrenzten Mitteln effizient zu erreichen.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz